

**Ursprüngliches Verkehrskonzept für eine
autoarme Messestadt Riem wieder zur Geltung
bringen**

Empfehlung Nr.14-20 / E 00597 der Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.10.2015

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05636

**Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom
21.04.2016**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 08.10.2015
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das alte Verkehrskonzept für eine
autoarme Messestadt wieder zur Geltung zu bringen. Insbesondere wird kritisiert, dass die
Straßen der Messestadt vollgeparkt sind.

Seit Dezember 2015 ist auch in der Messestadt Ost eine Zonenhaltverbotsregelung
eingeführt. Mit der Zonenregelung in Form des eingeschränkten Haltverbotes und der
Besonderheit, dass die Fahrzeuge in blau gekennzeichneten Bereichen tagsüber in der
Zeit von 09 – 18 Uhr nur mit der Parkscheibe auf die Dauer von 2 Stunden abgestellt
werden dürfen, wird dem regelmäßig auftretenden Parksuchverkehr, z. B. durch
Messebesucher, entgegengewirkt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen des Kreisverwaltungsreferates sind nunmehr die
Straßen sehr übersichtlich geworden. Insofern wirkt die Zonenhaltverbotsregelung
nachhaltig. Tagsüber sind die betroffenen Straßen außerhalb der Parkbuchten nicht mehr
dicht beparkt. Die Stellmöglichkeiten beschränken sich nunmehr in erster Linie auf die
Parkbuchten. Lediglich in ausgewählten kurzen Straßenabschnitten im Nordteil des
Gebietes, für die eine blaue Kennzeichnung auch außerhalb von Parkbuchten vorgesehen
wurde, dürfen diese Bereiche ebenfalls als Stellmöglichkeit genutzt werden.

Diese Regelung trägt auch dazu bei, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten in der vorhandenen Tempo 30 Zone besser beachtet werden, da hier im Falle eines Begegnungsverkehrs beim Passieren der Fahrzeuge auf Höhe der Stellmöglichkeiten mit Behinderungen gerechnet werden muss. Dies trägt ebenfalls zur Einhaltung von Tempo 30 bei.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Eine Zonenhaltverbotsregelung ist zwischenzeitlich in der Messestadt Riem eingeführt, mit dem Ziel, dem Parksuchverkehr durch Messebesucher entgegenzuwirken und damit die Verkehrsmenge zu reduzieren - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00597 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.10.2015 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Otto Steinberger

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 12 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 15 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 12